

Ruhegehaltsberechnung

Erstellungsdatum: 07.07.2006

Personendaten

Name: Feuerwehrbeamter
Geburtsdatum: 01.01.1976
Anzuwendendes Recht: Bund (alte Länder)
Gesetzliche Altersgrenze: 31.12.2035 (Vollzugsdienst)
Gewähltes Pensionsdatum: 31.12.2026
Grund: Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Laufbahndaten

01.01.1994-31.03.1995:	Wehr- oder Ersatzdienst (§ 8, 9 BeamtVG)		
	Von 1 J. 90 T. rgf.:	1 Jahr	90.00 Tage
01.01.1996-01.01.1998:	Praktische Ausbildung (§ 12(1) BeamtVG)		
	Von 2 J. 1 T. rgf.:	2 Jahre	1.00 Tage
02.01.1998-31.12.2026:	Vollzeitbeschäftigung		
	Von 28 J. 364 T. rgf.:	28 Jahre	364.00 Tage

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Berechnung nach § 14 BeamtVG

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Zeiten einer praktischen Ausbildung:	2 Jahre	1.00 Tage
Übrige gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:	30 Jahre	89.00 Tage
Zurechnungszeit bis 31.12.2035 ($2/3 * 9$ Jahre, 0.00 Tage):	6 Jahre	0.00 Tage
zusammen:	38 Jahre	90.00 Tage

Ruhegehaltssatz: 38.25 Jahre x 1.875% = 71.72 %

Der Ruhegehaltssatz beträgt: **71.72 %**

Versorgungsabschlag ...

... auf das Ruhegehalt gemäß § 14(3) BeamtVG für die Zeit
vom 01.01.2027 bis 31.12.2035:

3.6 % x 9.00 Jahre = 32.40 %

Dieser Wert wird begrenzt durch den maximalen Versorgungsabschlag
in Höhe von **10.80 %**

Der Abschlag wirkt für die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen.

Hinweis zur zukünftigen Entwicklung des Ruhegehalts (§69e BeamtVG):

Beginnend mit der ersten Anpassung der Dienstbezüge nach dem 31.12.2002
werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei der Berechnung des Ruhegehalts
um einem Faktor gekürzt. Nach der 1. Anpassung (April 2003) betrug dieser
Faktor 0.99458, nach der 2. (April '04) 0.98917, nach der 3. (Aug. '04) 0.98375.
Die weiteren Stufen: 0.97833 (4), 0.97292 (5), 0.96750 (6) und 0.96208 (7).
Nach der 8. Anpassung zählen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wieder voll;
dafür wird ab diesem Zeitpunkt der Ruhegehaltssatz entsprechend einer
Absenkung des erreichbaren Höchstsatz von 75% auf 71,75% gekürzt.

Daher wird ab der 8. Anpassung nach dem 31.12.2002 folgender
Ruhegehaltssatz festgesetzt: $71.72\% \times 0.95667 =$ **68.61 %**
Das Mindestruhegehalt (§ 14(4) BeamtVG) ist von den Kürzungen nicht betroffen.

Berechnung der Versorgungsbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Grundgehalt (Besoldungsgruppe A 7, Stufe 10)	2174.26 EUR
Familienzuschlag (FZ):	0.00 EUR
Zusammen:	2174.26 EUR

Die aktuelle Besoldungstabelle ist die 3. Anpassung nach dem 31.12.2002.

Gem. §69e(3) BeamtVG wird nur folgender Anteil der Dienstbezüge berücksichtigt:

$$2174.26 \text{ EUR} \times 0.98375 = 2138.93 \text{ EUR}$$

$$\text{Ruhegehalt: } 2138.93 \text{ EUR} \times 71.72 \% = 1534.04 \text{ EUR}$$

$$\text{abzgl. Versorgungsabschlag } -1534.04 \text{ EUR} \times 10.80 \% = -165.68 \text{ EUR}$$

$$\text{Es resultiert ein Ruhegehalt von } 1368.36 \text{ EUR}$$

$$\text{Sonderzahlung einmalig im Dezember } 684.73 \text{ EUR}$$

(4,17% der Jahresbezüge, $12 * 4,17\% = 50,04\%$ eines Monatsbezugs)

Aus dieser Berechnung lassen sich keinerlei rechtliche Ansprüche ableiten.

Ruhegehaltsberechnung

Erstellungsdatum: 07.07.2006

Personendaten

Name: Feuerwehrbeamter
Geburtsdatum: 01.01.1976
Anzuwendendes Recht: Bund (alte Länder)
Gesetzliche Altersgrenze: 31.12.2035 (Vollzugsdienst)
Gewähltes Pensionsdatum: 31.12.2031
Grund: Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Laufbahndaten

01.01.1994-31.03.1995: Wehr- oder Ersatzdienst (§ 8, 9 BeamtVG)
Von 1 J. 90 T. rgf.: 1 Jahr 90.00 Tage
01.01.1996-01.01.1998: Praktische Ausbildung (§ 12(1) BeamtVG)
Von 2 J. 1 T. rgf.: 2 Jahre 1.00 Tage
02.01.1998-31.12.2031: Vollzeitbeschäftigung
Von 33 J. 364 T. rgf.: 33 Jahre 364.00 Tage

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Berechnung nach § 14 BeamtVG

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Zeiten einer praktischen Ausbildung: 2 Jahre 1.00 Tage
Übrige gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit: 35 Jahre 89.00 Tage
Zurechnungszeit bis 31.12.2035 ($2/3 * 4$ Jahre, 0.00 Tage): 2 Jahre 243.34 Tage
zusammen: 39 Jahre 333.34 Tage

Ruhegehaltssatz: 39.91 Jahre x 1.875% = 74.83 %

Der Ruhegehaltssatz beträgt: **74.83 %**

Versorgungsabschlag ...

... auf das Ruhegehalt gemäß § 14(3) BeamtVG für die Zeit
vom 01.01.2032 bis 31.12.2035:

3.6 % x 4.00 Jahre = 14.40 %

Dieser Wert wird begrenzt durch den maximalen Versorgungsabschlag
in Höhe von **10.80 %**

Der Abschlag wirkt für die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen.

Hinweis zur zukünftigen Entwicklung des Ruhegehalts (§69e BeamtVG):

Beginnend mit der ersten Anpassung der Dienstbezüge nach dem 31.12.2002
werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei der Berechnung des Ruhegehalts
um einem Faktor gekürzt. Nach der 1. Anpassung (April 2003) betrug dieser
Faktor 0.99458, nach der 2. (April '04) 0.98917, nach der 3. (Aug. '04) 0.98375.
Die weiteren Stufen: 0.97833 (4), 0.97292 (5), 0.96750 (6) und 0.96208 (7).
Nach der 8. Anpassung zählen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wieder voll;
dafür wird ab diesem Zeitpunkt der Ruhegehaltssatz entsprechend einer
Absenkung des erreichbaren Höchstsatz von 75% auf 71,75% gekürzt.

Daher wird ab der 8. Anpassung nach dem 31.12.2002 folgender
Ruhegehaltssatz festgesetzt: $74.83\% \times 0.95667 =$ **71.59 %**
Das Mindestruhegehalt (§ 14(4) BeamtVG) ist von den Kürzungen nicht betroffen.

Berechnung der Versorgungsbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Grundgehalt (Besoldungsgruppe A 7, Stufe 10)	2174.26 EUR
Familienzuschlag (FZ):	0.00 EUR
Zusammen:	2174.26 EUR

Die aktuelle Besoldungstabelle ist die 3. Anpassung nach dem 31.12.2002.

Gem. §69e(3) BeamtVG wird nur folgender Anteil der Dienstbezüge berücksichtigt:

$$2174.26 \text{ EUR} \times 0.98375 = 2138.93 \text{ EUR}$$

$$\text{Ruhegehalt: } 2138.93 \text{ EUR} \times 74.83 \% = 1600.56 \text{ EUR}$$

$$\text{abzgl. Versorgungsabschlag } -1600.56 \text{ EUR} \times 10.80 \% = -172.86 \text{ EUR}$$

$$\text{Es resultiert ein Ruhegehalt von } 1427.70 \text{ EUR}$$

$$\text{Sonderzahlung einmalig im Dezember } 714.42 \text{ EUR}$$

(4,17% der Jahresbezüge, $12 * 4,17\% = 50,04\%$ eines Monatsbezugs)

Aus dieser Berechnung lassen sich keinerlei rechtliche Ansprüche ableiten.